

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Juli 1989

2286. Nutzungsplanung Uster (Ergänzung)

Mit Beschlüssen Nrn. 350/1986 und 1215/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung sowie einige Ergänzungen zur Nutzungsplanung der Stadt Uster. Infolge einer Vielzahl von Rekursen gegen beide Vorlagen mussten verschiedene Gebiete und Sachbereiche von der Genehmigung ausgenommen werden. In der Zwischenzeit ist über einige Rekurse rechtskräftig entschieden worden, so dass die diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderates Uster vom 4. Juni 1984 und 12. August 1985 nachträglich genehmigt werden können. Überdies wies der Gemeinderat der Stadt Uster am 5. September 1988 ein in der Zone für öffentliche Bauten gelegenes Grundstück neu der Kernzone zu. Da gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 11. Mai 1989 dieser Beschluss nicht angefochten worden ist, ersucht der Stadtrat Uster mit Schreiben vom 17. Mai 1989 auch um die Genehmigung dieser Vorlage. Diesem Begehren kann stattgegeben werden.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Uster vom 4. Juni 1984 und vom 12. August 1985 festgesetzten, nachstehend bezeichneten Nutzungszonen und weiteren Festlegungen werden genehmigt:

- Reservezone im Gebiet Mattenacher in Nänikon
- Reservezone an der Lindenstrasse in Nänikon
- Freihaltezone in Werrikon
- Zone L2 empfindlich im Gebiet Jungholz
- Kernzone an der Webernstrasse
- Reservezone im Gebiet Untere Farb
- Wohnzone W3 an der Stöcklerstrasse
- Zone für öffentliche Bauten im Gebiet Buechholz, Aegerten
- Wohnzone W2 im Gebiet Haberweid
- Reservezone im Gebiet Brändschänki
- Wohnzone W2 empfindlich im Gebiet Chatzenschwanz
- Waldabstandslinie im Gebiet Haldenweg/Stöckler
- Landwirtschaftszone in Nänikon
- Industriezone I4 im Gebiet Heuwinkel
- Arbeitsplatz- und Wohnzonen in Niederuster
- Landwirtschaftszone im Gebiet Brunnacher

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Uster vom 5. September 1988 festgesetzte Umzonung eines Grundstücks im Gebiet Sudhaus von der Zone für öffentliche Bauten in die Kernzone wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Kanzlei

der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Juli 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi